

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 11 AL 72/10 B

L 7 AL 43/07 (LSG Niedersachsen-Bremen)
S 12 SF 75/06 (SG Hildesheim)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Bundesagentur für Arbeit,
Regensburger Straße 104, 90478 Nürnberg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 11. Senat des Bundessozialgerichts hat am 19. Januar 2011 durch
die Vizepräsidentin Dr. W e t z e l - S t e i n w e d e l sowie die Richter
Dr. L e i t h e r e r und Dr. F i c h t e
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landes-
sozialgerichts Niedersachsen-Bremen vom 2. Juni 2010 wird als unzulässig verworfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

G r ü n d e :

- 1 Die Beschwerde ist nicht zulässig. Der geltend gemachte Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache ist nicht in der nach § 160a Abs 2 Satz 3 Sozialgerichtsgesetz (SGG) gebotenen Weise dargelegt.
- 2 Die grundsätzliche Bedeutung einer Rechtssache (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG) lässt sich nur darlegen, indem die Beschwerdebegründung ausführt, welche Rechtsfrage sich stellt, deren Klärung über den zu entscheidenden Einzelfall hinaus aus Gründen der Rechtseinheit oder Rechtsfortbildung im allgemeinen Interesse erforderlich (Klärungsbedürftigkeit) und deren Klärung durch das Revisionsgericht zu erwarten (Klärungsfähigkeit) ist (BSG SozR 1500 § 160a Nr 60 und 65; SozR 3-1500 § 160a Nr 16 mwN; stRspr; vgl auch BVerfG SozR 3-1500 § 160a Nr 7). Die Beschwerdebegründung hat deshalb auszuführen, inwiefern die Rechtsfrage nach dem Stand von Rechtsprechung und gegebenenfalls des Schrifttums nicht ohne weiteres zu beantworten ist, und den Schritt darzustellen, der die Entscheidung der als grundsätzlich bezeichneten Rechtsfrage durch das Bundessozialgericht (BSG) als Revisionsgericht notwendig macht (BSG SozR 1500 § 160a Nr 31). Diesen Anforderungen genügt die Beschwerdebegründung des Klägers nicht.
- 3 Der Beschwerdeführer geht zwar auf verschiedene Vorschriften des Ersten, des Neunten und des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch (SGB I, SGB IX, SGB X) ein und formuliert folgende Rechtsfragen:
 1. Ist der Antragsteller eines Gleichstellungsantrags grundsätzlich verpflichtet, der Gleichstellungsstelle die Genehmigung zur Befragung seines Arbeitgebers zu erteilen?
 2. Entspricht es einer fehlenden Mitwirkung im Sinne des § 66 SGB I, wenn die Genehmigung zur Befragung des Arbeitgebers aus grundsätzlichen Erwägungen verweigert wird?
 3. Kann überhaupt gegen eine Mitwirkungspflicht verstoßen werden, wenn eine Behörde, hier die Gleichstellungsstelle, ausführt, dass die Ablehnung des Antrags aufgrund nicht erteilter Genehmigung abgelehnt werden kann, obgleich Ermessen bezüglich einer solchen Entscheidung dargelegt wird?
 4. Entspricht es einem Verschulden im Sinne des § 63 I (3) SGB X mit der Folge, dass eine Position zugunsten des Antragstellers ausgeschlossen wird, wenn dieser aufgrund eines von der Gleichstellungsstelle eröffneten Ermessens zunächst die Mitwirkungspflicht verweigert und sodann nachholt?
- 4 Jedoch enthält die Beschwerdebegründung jedenfalls keine hinreichenden Ausführungen zur Entscheidungserheblichkeit und damit zur Klärungsfähigkeit (vgl BSG SozR 4-1500 § 160a Nr 5) der aufgeworfenen Fragen. Der Beschwerdeführer versäumt es, in einer aus sich heraus



verständlichen Weise die vom Landessozialgericht (LSG) in Anwendung des § 63 Abs 1 SGB X getroffene Entscheidung und insoweit die Rechtsauffassung des LSG darzustellen. Dabei ist zu beachten, dass das BSG allein aufgrund des Vorbringens der Beschwerdebegründung in der Lage sein muss, die Frage der Revisionszulassung zu beurteilen (*vgl ua BSG SozR 1500 § 160a Nr 62; BSG, Beschlüsse vom 26.6.2006, B 13 R 153/06 B und vom 23.7.2007, B 13/4 R 381/06 B; stRspr*). Den Ausführungen der Beschwerdebegründung etwa zu § 20 SGB X oder zu den §§ 35 und 66 SGB I kann der Senat aber nicht entnehmen, inwiefern sie für die Anwendung des § 63 Abs 1 SGB X von Relevanz und insofern entscheidungserheblich sind. Der Beschwerdeführer befasst sich weder näher mit den vom LSG behandelten Einzelbestimmungen des § 63 Abs 1 SGB X, noch geht er auf einschlägiges Schrifttum (*vgl zB Roos in von Wulffen, SGB X, 7. Aufl 2010, § 63 RdNr 17 ff, 25*) ein. Unklar und im Ergebnis unzureichend ist es deshalb, § 63 Abs 1 Satz 3 SGB X lediglich innerhalb der unter 4. formulierten Frage zu erwähnen und insoweit auf den Ausschluss einer "Position zugunsten des Antragstellers" hinzuweisen.

- 5 Insgesamt hat der Beschwerdeführer mit seinem Vorbringen den Senat nicht - wie erforderlich - in die Lage versetzt, die Klärungsfähigkeit ohne Studium der Gerichts- und Verwaltungsakten zu beurteilen. Es kann deshalb dahinstehen, ob die Ausführungen der Beschwerdebegründung zur Klärungsbedürftigkeit der aufgeworfenen Fragen und zur über den Einzelfall hinausreichenden Bedeutung den Anforderungen des § 160a Abs 2 Satz 3 SGG entsprechen.
- 6 Nur zur Klarstellung - ohne dass die vorliegende Entscheidung hierauf beruht - wird darauf hingewiesen, dass die vom Beschwerdeführer bekannt gegebenen Hintergründe seines Verhaltens vom LSG bei der Verschuldensprüfung (§ 63 Abs 1 Satz 3 SGB X) im Rahmen der Ausführungen zu § 65 Abs 1 Nr 2 iVm § 66 Abs 1 SGB I (*S 6 im Urteilsumdruck*) berücksichtigt worden sind. Dass der Beschwerdeführer die Entscheidung des LSG offenbar für unzutreffend hält, vermag die Zulassung der Revision nicht zu begründen. Denn im Nichtzulassungsbeschwerdeverfahren ist nicht über die Richtigkeit der vorinstanzlichen Entscheidung zu befinden (*vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 7 und Nr 67; stRspr*).
- 7 Von einer weiteren Begründung sieht der Senat ab, weil sie nicht geeignet ist, zur Klärung der Voraussetzungen der Revisionszulassung beizutragen (§ 160a Abs 4 Satz 2 Halbs 2 SGG).
- 8 Die unzulässige Beschwerde ist zu verwerfen (§ 160a Abs 4 Satz 1, § 169 SGG).
- 9 Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.

